

TE Bvwg Beschluss 2017/4/19 W176 2000858-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2017

Entscheidungsdatum

19.04.2017

Norm

AVG 1950 §13 Abs7

B-VG Art.133 Abs4

DMSG §1

DMSG §3

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §7 Abs2

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. DMSG § 1 heute
2. DMSG § 1 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2024
3. DMSG § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.08.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999
4. DMSG § 1 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1999zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1990
1. DMSG § 3 heute
2. DMSG § 3 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2024
3. DMSG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.08.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999
4. DMSG § 3 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1999zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 473/1990

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 7 heute
2. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 7 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGVG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W176 2000858-1/11E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von 1.) XXXX , 2.) XXXX , 3.) XXXX , 4.) XXXX , 5.) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. NEWALD über die Beschwerde von 1.) römisch 40 , 2.) römisch 40 , 3.) römisch 40 , 4.) römisch 40 , 5.)

XXXX , 6.) XXXX , 7.) XXXX , 8.) XXXX , 9.) XXXX , 10.) XXXX , 11.) römisch 40 , 6.) römisch 40 , 7.) römisch 40 , 8.) römisch 40 , 9.) römisch 40 , 10.) römisch 40 , 11.)

XXXX , 12.) XXXX , 13.) XXXX , 14.) XXXX ., 15.) XXXX , 16.) XXXX sowie 17.) XXXX , alle vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 20.11.2013, Zl. 12.352/2/2013, beschlossen: römisch 40 , 12.) römisch 40 , 13.) römisch 40 , 14.) römisch 40 ., 15.) römisch 40 , 16.) römisch 40 sowie 17.) römisch 40 , alle vertreten durch römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 20.11.2013, Zl. 12.352/2/2013, beschlossen:

A) Das Verfahren wird § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1A) Das Verfahren wird Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), eingestellt. Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), eingestellt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 02.08.2013, Zl. 20.11.2013, Zl. 12.352/2/2013, stellte das Bundesdenkmalamt fest, dass die Erhaltung des

Postgebäudes XXXX , Gst. Nr. . XXXX , EZ XXXX , KG XXXX , gemäß §§ Postgebäudes römisch 40 , Gst. Nr. . römisch 40 , EZ römisch 40 , KG römisch 40 , gemäß Paragraphen eins

und 3 Denkmalschutzgesetz (DMSG) im öffentlichen Interesse gelegen ist.

2. Dagegen erhob XXXX als damalige Eigentümerin des betroffenen Grundstückes das Rechtsmittel der Berufung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur. 2. Dagegen erhob römisch 40 als damalige Eigentümerin des betroffenen Grundstückes das Rechtsmittel der Berufung an die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

3. Mit 01.01.2014 wurde das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung über die – nunmehr als Beschwerde zu wertende – Berufung zuständig.

4. Mit im Oktober bzw. November 2016 geschlossenen Kaufverträgen erwarben die im Spruch genannten (natürlichen)

Personen (Mit)Eigentum am gegenständlichen Grundstück. In Hinblick darauf erteilten sie im Zeitraum September bis November 2016 der XXXX jeweils "in Zusammenhang mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen" und ihrem "anschließenden Eigentum" Vollmacht zur Vertretung in allen außerbehördlichen und behördlichen Angelegenheiten, insbesondere auch vor Gerichten, durch die die XXXX u.a. ermächtigt wird, Anträge aller Art zu stellen und Erklärungen abzugeben, insbesondere Vergleiche aller Art abzuschließen, und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich erachte.4. Mit im Oktober bzw. November 2016 geschlossenen Kaufverträgen erwarben die im Spruch genannten (natürlichen) Personen (Mit)Eigentum am gegenständlichen Grundstück. In Hinblick darauf erteilten sie im Zeitraum September bis November 2016 der römisch 40 jeweils "in Zusammenhang mit dem Erwerb von Miteigentumsanteilen" und ihrem "anschließenden Eigentum" Vollmacht zur Vertretung in allen außerbehördlichen und behördlichen Angelegenheiten, insbesondere auch vor Gerichten, durch die die römisch 40 u.a. ermächtigt wird, Anträge aller Art zu stellen und Erklärungen abzugeben, insbesondere Vergleiche aller Art abzuschließen, und überhaupt alles vorzukehren, was sie für nützlich erachte.

5. In der Folge wurden die zuvor genannten Personen im Grundbuch als (Mit)Eigentümer eingetragen.

6. Mit einem am 13.04.2017 beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachten Schriftsatz vom 11.04.2017 teilte die XXXX unter Hinweis auf die zuvor dargestellten Vollmachten und Vorlage derselben mit, dass der "Einspruch" gegen die Unterschutzstellung des Postgebäudes (ehemalige Villa Liebenau) in Graz, Liebenauer Hauptstraße 91, zurückgezogen werde.6. Mit einem am 13.04.2017 beim Bundesverwaltungsgericht eingebrachten Schriftsatz vom 11.04.2017 teilte die römisch 40 unter Hinweis auf die zuvor dargestellten Vollmachten und Vorlage derselben mit, dass der "Einspruch" gegen die Unterschutzstellung des Postgebäudes (ehemalige Villa Liebenau) in Graz, Liebenauer Hauptstraße 91, zurückgezogen werde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 idgF (VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 51/1991 (AVG), mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950 (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29/1984 (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt 51 aus 1991, (AVG), mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961, (BAO), des Agrarverfahrensgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950, (AgrVG), und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984, (DVG), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

2. Zu Spruchpunkt A):

2.1.1. Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. 2.1.1. Gemäß Paragraph 13, Absatz 7, AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat. Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

2.1.2. Vor dem Hintergrund dieser Bestimmungen ist die Zurückziehung einer Beschwerde zulässig.

2.2. Aufgrund der dinglichen Wirkung einer Unterschutzstellung ist die Parteistellung auf die nunmehrigen bürgerlichen Eigentümer des betroffenen Grundstücks übergegangen, sodass diese in der Lage sind, die Beschwerde rechtswirksam zurückzuziehen.

2.3.1. Das Bundesverwaltungsgericht geht in Hinblick auf den hinreichend engen Zusammenhang, den das gegenständliche Verfahren zum Kontext der Erteilung der oben dargestellten Vollmachten aufweist, davon aus, dass XXXX dadurch (auch) zur Zurückziehung des unter Punkt 1.2. genannten Rechtsmittels ermächtigt wurde. 2.3.1. Das Bundesverwaltungsgericht geht in Hinblick auf den hinreichend engen Zusammenhang, den das gegenständliche Verfahren zum Kontext der Erteilung der oben dargestellten Vollmachten aufweist, davon aus, dass römisch 40 dadurch (auch) zur Zurückziehung des unter Punkt römisch eins.2. genannten Rechtsmittels ermächtigt wurde.

2.3.3. Daher ist mit Einlangen der Zurückziehung des "Einspruchs" (richtig: Beschwerde) beim Bundesverwaltungsgericht am 13.04.2017 der angefochtene Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

2.4. Das gegenständliche Beschwerdeverfahren war somit einzustellen.

3. Zu Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Schließlich liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Parteistellung, Unterschutzstellung (hier: Hoftrakt),

Verfahrenseinstellung, Zurückziehung der Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W176.2000858.1.00

Zuletzt aktualisiert am

20.06.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at